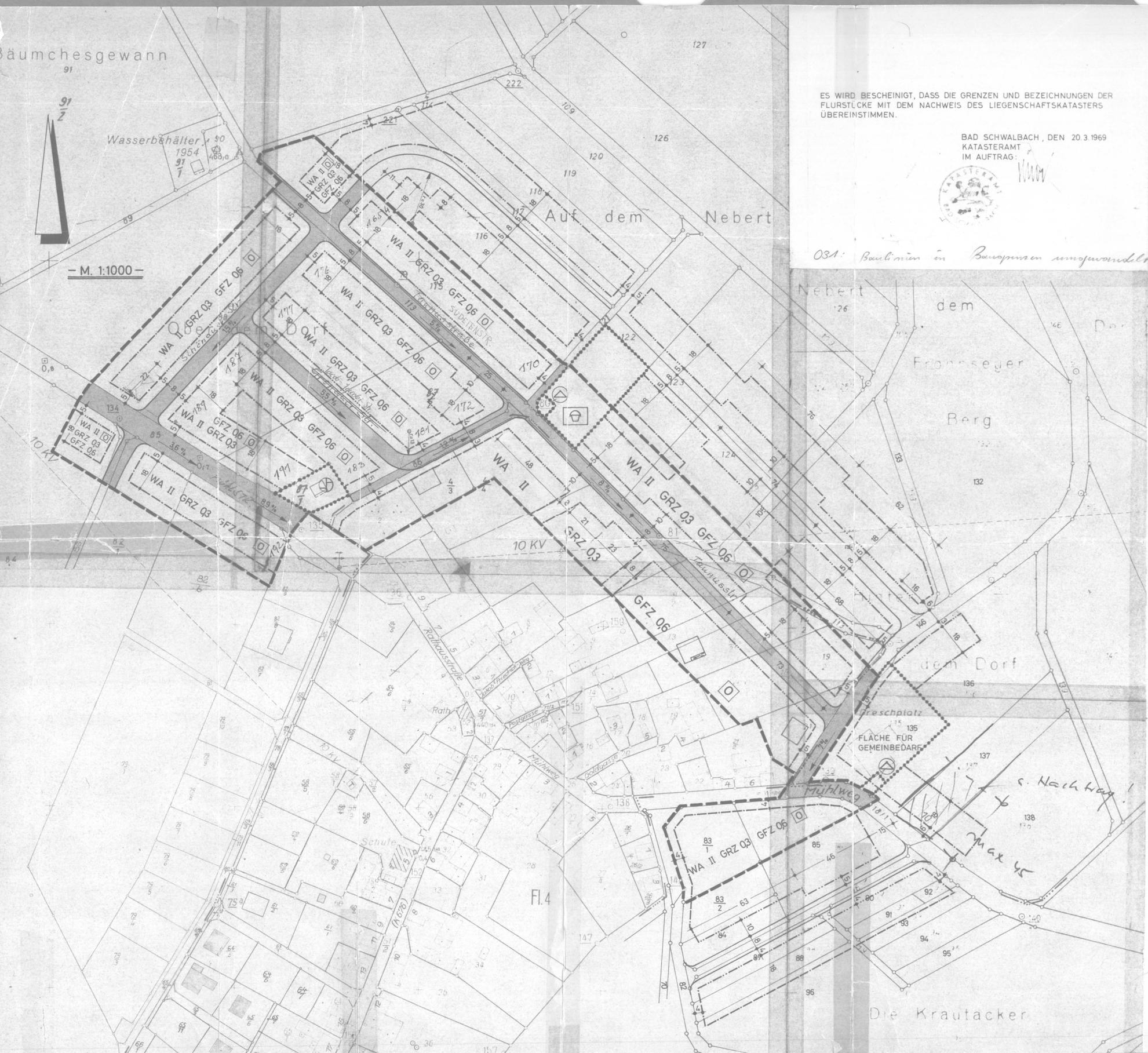


04 NT 030 04 NT 03.1

• Kleine Seite • Hinter dem Dorf
• Ober dem Dorf • Die Krautacker
• Auf dem Nebert



ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

BAD SCHWALBACH, DEN 20.3.1969
KATASTERAMT
IM AUFTRAG:



031: Baulinien in Baupunkten umgewandelt!

Weitere Festsetzungen des Bebauungsplanes
(Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 BBNV, I S. 1237)

- Gemäß § 9 (1) 1c Bundesbaugesetz (BBauG) wird die Mindestgröße der Baugrundstücke auf 650 m² festgesetzt.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind in jedem Falle von Nebenanlagen wie Schuppen, Lagerräume, Überdachungen von Grundstücksteilen freizuhalten (§ 23 (5) Baunutzungsverordnung BauNVO).
- Die Höhe der Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO darf höchstens 3,00 m betragen und 1/10 der Grundfläche des Hauptgebäudes nicht überschreiten.
- Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 1d BBauG):
 - An der Kreisstraße von O.K. gewachsenem Gelände bis O.K. Erdgeschoss-Pustoden max. 0,80 m.
 - In übrigen Bereich von O.K. Bordstein der Erschließungsstraße bis O.K. Erdgeschoss-Pustoden max. 0,50 m.
- Ausnahmen gem. § 23 (2) BauNVO - Baulinie -
 - Ein **Vortreten** von Gebäudeteilen in geringfügigen Ausmaß, wie Treppenhausevorsprünge, Erker, Balkone, angebaute Garagen usw., darf zugelassen werden, wenn diese Bauteile gegen den Hauptbaukörper max. 1,50 m vorspringen oder auskragen und ihre Breite max. 1/3 - bei auskragenden Balkonen max. 1/2 - der Länge des Hauptbaukörpers beträgt.
 - Ein **Zurücktreten** von Gebäudeteilen darf bis max. 50% der Länge des Hauptbaukörpers - parallel zur Baulinie gemessen - zugelassen werden.
- Ausnahmen gem. § 23 (3) BauNVO - vordere Baugrenze - Ein Vortreten von Gebäudeteilen darf unter den in Ziffer 5.) a) genannten Voraussetzungen zugelassen werden.
- Bepflanzungsaufgaben gem. § 9 (1) Ziffer 15 BBauG
Die Grundstücksfreiflächen sind als Grünflächen anzulegen und in angemessenem Umfang mit Bäumen und Büschen zu bepflanzen. Auf je 200 qm Grundstücksfläche muß jedoch mindestens 1 hochstämmiger, großkroniger Laubbaum (auch Obstbaum) gepflanzt werden.

Wichtige Hinweise

- Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes besteht eine Baubausatzung mit zwingenden Gestaltungsvorschriften, u.a. hinsichtlich Dachform, Firstrichtung, Kniestücke, Dachgouten bzw. Dachaufbauten, Dachfarbe, sichtbare Kellergeschosserwandflächen, Einfriedigung und Außenwerbung.
- Hinweis auf die Vorschriften des preussischen Ausgrabungs-gesetzes vom 26.3.1914 nebst Ausführungsbestimmungen:
Alle Bodenfunde sind sofort dem Kreispfleger für kultur-geschichtliche Bodenaltertümer, Herrn Dr. Rust, Bad Schwalbach, Badweg, zu melden.
- Die Verbindungen zwischen vor- und zurückspringenden Baulinien innerhalb von Straßenzügen sind grundsätzlich Baugrenzen.

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE NAUROTH

FÜR DIE GEBIETE: „KLEINE SEITE“
„OBER DEM DORF“
„AUF DEM NEBERT“
„HINTER DEM DORF“
„DIE KRAUTÄCKER“

M. 1:1000

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:	WA	Allgemeines Wohngebiet
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:	II	Zahl der Vollgeschosse / Höchstgrenze
	03	GRZ / Grundflächenzahl
	06	GFZ / Geschosflächenzahl
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:	□	Offene Bauweise / nur Einzelhäuser zulässig
	—	Baulinie geändert
	---	Baugrenze Baupunkt
BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF:	⊕	Pumpwerk
	⊖	Umformstation
	⊞	Spielplatz
VERKEHRSFLÄCHEN:	▬	Straßenverkehrsflächen
	⊞	Radien an den Straßeneinmündungen = 500 m
FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER ESTEN ABFALLSTOFFEN:	⊞	Grünflächen
GRÜNFLÄCHEN:	⊞	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	---	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Der Kreisausschuß des Untertaunuskreises
Kreisteamt - Ortsplanung -
Bad Schwalbach, den 8. Mai 1969

Für das Sachgebiet... Kreisbauamtmann
Der Leiter... Kreisoberbaurath

Entscheidung des Beauftragten gem. § 141 HGO 8.4.1969
Auslegung ortsüblich bekanntgemacht 18.8.1969
Auslegungsfrist
Bebauungsplan vom Beauftragten gem. § 141 HGO
als Satzung beschlossen 16.3.1970

Beauftragte gem. § 141 HGO
2. Kasper
(Großer)
Kreisamtmann

Genehmigt!
mit Vfg. vom 20. APR. 1970
Az. V/3-61 d 4101
Demstadt, den 20. APR. 1970
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BBauG und § 5 Abs. 4 HGO i.V.m. § 13. der Hauptsatzung der Gemeinde Nauroth vom 7. Juni 1969 in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden durch Aushang vom bis bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist somit am rechtsverbindlich geworden.